

# Geschäftsordnung des Handbuchausschusses

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeiten und die Sitzungen des Handbuchausschusses des Österreichischen Tischtennis Verbandes (ÖTTV). Weiters werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieses Ausschusses festgelegt. Die Satzungen des ÖTTV, insbesondere § 6, sind zu beachten.

### 1.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung sind die Satzungen des ÖTTV und ein Beschluss durch die Präsidentenkonferenz des ÖTTV.

### 1.3 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

### 1.4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 22.09.2023 für unbestimmte Zeit in Kraft.

Alle zuvor gültigen Geschäftsordnungen des Handbuchausschusses treten mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

### 1.5 Gültigkeit

Wird eine relevante Bestimmung der Satzungen des ÖTTV geändert oder stehen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zu Bestimmungen der Satzungen des ÖTTV, so verlieren betroffene Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Der Ausschuss ist aufgefordert, bei der nächsten Gelegenheit angepasste Regelungen über den Vorstand des ÖTTV der Präsidentenkonferenz des ÖTTV zur Beschlussfassung vorzulegen.

### 1.6 Änderungen

Änderungen an dieser Geschäftsordnung sind durch die Präsidentenkonferenz zu beschließen.

## 2 ZUSAMMENSETZUNG DES AUSSCHUSSES SOWIE SITZ UND STIMMRECHT

### 2.1 Mitglieder des Ausschusses mit Sitz und Stimmrecht

Von der Präsidentenkonferenz oder der Generalversammlung des ÖTTV für folgende Funktionen eingesetzte Funktionsträger gehören dem Ausschuss mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) Vorsitzender
- b) Vorsitzender-Stellvertreter
- c) 4 weitere Mitglieder

### **3 FUNKTIONSPERIODE**

Die Funktionsperiode der eingesetzten Funktionsträger endet durch Abwahl durch die Präsidentenkonferenz, durch Tod, durch Verzicht oder durch Neuwahl.

### **4 GESAMTLEITUNG**

Die Gesamtleitung des Ausschusses obliegt dem Vorsitzenden.

### **5 VERTRETUNGSREGELUNGEN**

- (1) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
- (2) Im Fall der Verhinderung eines anderen Mitglieds des Ausschusses ist keine Vertretung vorgesehen.
- (3) Das Stimmrecht in Sitzungen kann nicht übertragen werden.

### **6 SITZUNGEN**

#### **6.1 Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Ausschusses führt der Vorsitzende.

#### **6.2 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Mitglied des Ausschusses bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.
- (3) Der Vorsitzende hat über Anträge der Mitglieder des Ausschusses abstimmen zu lassen.
- (4) Der Vorsitzende kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen. Eine Unterbrechung auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

#### **6.3 Mitgliederrechte**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt.
- (2) Es sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, so dass jedes Mitglied des Ausschusses auch ohne physische Anwesenheit an Sitzungen teilnehmen kann.
- (3) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Ausschusses steht das Recht zu, einen Antrag, wie z.B. auf „Schluss der Debatte“, „Begrenzung der Redezeit“ oder „Begrenzung der Anzahl der Wortmeldungen pro Thema“ zu stellen, der sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

#### **6.4 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende lädt mindestens 1 Woche im Voraus die Mitglieder des Ausschusses schriftlich zur betreffenden Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsorts und dem Sitzungsbeginns ein, wenn von einem der berechtigten Gremien (Vorstand des

ÖTTV, Präsidentenkonferenz des ÖTTV und die Generalversammlung des ÖTTV) ein Antrag auf Prüfung der unter Punkt 8 a) bis d) angeführten Gründe erfolgt ist.

- (2) Sitzungen können mittels geeigneter technischer Maßnahmen auch ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzung abgehalten werden.
- (3) Es ist mindestens eine Sitzung innerhalb eines Jahres abzuhalten. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses müssen weitere Sitzungen stattfinden.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht in begründeten Fällen weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

## **6.5 Tagesordnung**

Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Beschlussfassung über die Anträge gemäß Punkt 6.4 Abs. (3).
- c) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder
- d) Allfälliges

## **6.6 Beschlussfähigkeit**

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

## **6.7 Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur 1 Stimme.
- (2) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (5) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Bezüglich Abstimmungen im Umlaufweg siehe auch Punkt 7.
- (8) Bezüglich Abstimmungen in virtuellen Sitzungen siehe auch Punkt 6.9.

## **6.8 Protokoll**

- (1) Der Vorsitzende ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Er kann das Protokoll selbst führen oder eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer bestimmen.
- (2) Von jeder Sitzung ist unmittelbar nach Sitzungsende ein Protokoll zu erstellen und über das Sekretariat des ÖTTV an alle Mitglieder des Ausschusses, alle Mitglieder der Präsidentenkonferenz und des Vorstandes auszusenden.
- (3) Es sind Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Anwesenden, getrennt nach stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt, anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte,

Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für den Ausschuss wesentliche Tatsachen oder/und Wortmeldungen.

- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern kein Mitglied des Ausschusses innerhalb von 3 Tagen nach dem Versand durch das Sekretariat Einwände an den Vorsitzenden erhebt. Sollten Einwände vorgebracht werden, ist bei der nächsten Sitzung des Ausschusses in der Tagesordnung ein Punkt zur Genehmigung des Protokolls aufzunehmen.

## **6.9 Bestimmungen für virtuelle Sitzungen**

- (1) Eine Sitzung, bei der alle oder einzelne Mitglieder nicht physisch anwesend sind, sondern über eine elektronische Plattform zugeschaltet sind, wird in dieser Geschäftsordnung als „virtuelle Sitzung“ bezeichnet.
- (2) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind.
- (4) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitzenden zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der ÖTTV als auch die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (5) In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (6) Der ÖTTV ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seinem Zuständigkeitsbereich zuzurechnen sind.
- (7) Bei technischen Problemen kann die Sitzung vom Vorsitzenden unterbrochen werden.

## **7 UMLAUFBESCHLÜSSE**

- (1) In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf schriftlichen Antrag (z.B. per E-Mail) des Vorsitzenden Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen.
- (2) Die Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht sind zu berücksichtigen.
- (3) Bei Abstimmung im Umlaufweg hat die Stimmabgabe schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Über das Ergebnis des Beschlusses ist die Präsidentenkonferenz sowie der Vorstand umgehend zu informieren.
- (4) Alle per Umlaufbeschluss gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung des Ausschusses zu erfassen. Es ist der genaue Wortlaut des Antrages und das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses zu protokollieren.

## **8 AUFGABEN UND TÄTIGKEITSBEREICHE DES AUSSCHUSSES**

- a) Prüfung von Anträgen zu Satzungen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und sachliche Korrektheit.
- b) Prüfung von Geschäftsordnungen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und sachliche Korrektheit.
- c) Prüfung von Anträgen zu Generalversammlungen des ÖTTV auf Richtigkeit, Vollständigkeit und sachliche Korrektheit.
- d) Prüfung von Anträgen zum ÖTTV-Regulativ, zu den Bundesliga-Bestimmungen und zu weiteren Bestimmungen des ÖTTV-Handbuchs.
- e) Weitergabe von Vorschlägen und Empfehlungen an die Gremien, die die Prüfungen veranlasst haben. Das sind konkret der Vorstand des ÖTTV, die Präsidentenkonferenz des ÖTTV und die Generalversammlung des ÖTTV.

## **9 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER MITGLIEDER DES AUSSCHUSSES**

### **9.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden**

- a) Er ist der ranghöchste Funktionär des Ausschusses und repräsentiert diesen gegenüber dem Vorstand, der Präsidentenkonferenz sowie der Generalversammlung.
- b) Er hat Sitz ohne Stimme in der Generalversammlung des ÖTTV (siehe § 7 Abs. 6 der Satzungen).
- c) Er ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen des Ausschusses.

### **9.2 Aufgaben und Kompetenzen des Stellvertreters des Vorsitzenden**

- a) Unterstützung des Vorsitzenden bei dessen Aufgaben.
- b) Im Vertretungsfall Übernahme der Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden.

### **9.3 Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder**

- a) Mitarbeit bei den Aufgaben des Ausschusses.